

Behördenerlass betreffend die Ausführungsbestimmungen über die Ausrichtung von Gemeindegzuschüssen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe der Stadt Adliswil

vom 2. Juni 2026

(Stand: 1. Januar 2027)

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 8 Abs. 1 des Gemeindeerlasses über die Ausrichtung von Gemeindegzuschüssen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe der Stadt Adliswil vom 4. März 2026 folgenden Behördenersass:

Art. 1 Anspruchsbeginn

¹ Der Anspruch auf Gemeindegzuschuss besteht erstmals für den Monat, in dem die Anmeldung eingereicht worden ist und sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllt sind.

² Der Gemeindegzuschuss wird in Abweichung zu den Bestimmungen über die Ergänzungsleistungen für vor der Anmeldung liegende Zeiträume nicht nachbezahlt.

Art. 2 Berechnung

Für die Berechnung des jährlichen Gemeindegzuschusses wird auf die Bedarfsberechnung für die gesetzliche kantonale Beihilfe abgestellt, wobei die tatsächlich ausgerichtete Beihilfe als Einnahme angerechnet wird. Die Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und den anrechenbaren Einnahmen entspricht dem jährlichen Gemeindegzuschuss.

Art. 3 Auszahlung

Der Gemeindegzuschuss wird zusammen mit den allfälligen Zusatzleistungen zur AHV/IV in monatlichen Raten ausgerichtet.

Art. 4 Grundsätze zur Verweigerung und Kürzung

¹ Die Kompetenz zur Verweigerung oder Kürzung allfälliger Gemeindeleistungen bzw. den Verzicht auf Verweigerung oder Kürzung derselben gem. Art. 4 des Gemeindeerlasses über die Ausrichtung von Gemeindeleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe liegt bei der Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV.

² Die Verweigerung geht der Kürzung vor.

Art. 5 Anwendungsfälle für eine Verweigerung

¹ Die Frage, ob der Gemeindegzuschuss nicht oder nur teilweise für den Lebensunterhalt benötigt wird, ist aufgrund einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise zu entscheiden.

² Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Situation werden sämtliche Einnahmen vollumfänglich berücksichtigt.

Art. 6 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.